

RESOLUTION

Verein schäft qwant - Transnationaler Verein für jenische Zusammenarbeit und Kulturaustausch

Die Delegiertenversammlung der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) verabschiedete am 10. Mai 2014 im Hotel des Nordens in Flensburg, Deutschland, folgende Resolution:

Die Jenischen sollen aus Respekt gegenüber ihrer indigenen autochthonen Kultur und Lebensweise als eigenständige Ethnie unter ihrer Eigenbezeichnung Jenische auf nationalen und transnationalen politischen Ebenen Europas anerkannt werden. Die bisherige Praxis, die eigenständige Minderheit der Jenischen je nach Belieben einzelner staatlicher Organe als „durch die Roma mitvertreten“ zu verstehen oder nach Sprachgebrauch der Mehrheitsgesellschaft unter Missachtung ihrer individuellen Lebensweisen und Traditionen in pejorativen und ausgrenzenden Sammelbegriffen wie „Fahrende“, „gens du voyage“, „Travellers“ usw. mit andern Minderheiten und indifferenten sozialen Gruppen zusammen zu fassen, darf nicht länger geduldet werden. Insbesondere sind auch den Jenischen gegenüber die Verpflichtungen aus dem Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten konsequent anzuwenden:

Artikel 3

1. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

Artikel 5

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

Artikel 12

1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

Artikel 15

1. Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Die Jenische Sprache ist gemäß Wortlaut und Intension der „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ wegen ihrem gesamteuropäischem Charakter und ihrer länderübergreifenden Ausdehnung sowohl durch die einzelnen Staaten als auch durch supranationale Institutionen zu fördern und zu erhalten. Die Diversität der jenischen Idiome in den verschiedenen europäischen Sprachräumen braucht umfassenden Schutz und Förderung auf regionalen Ebenen, die gemeinsame Sprach-Basis soll als zentrales Element zum Erhalt und zur Förderung der transnationalen jenischen Kultur gefördert werden.

Die Jenischen sind massgeblich in sämtliche Forschungsprojekte, die sie thematisieren, zu involvieren und überall einzubinden in sie betreffende Entscheidungsprozesse und Institutionen auf kultureller und politischer Ebene.